

Berechnung Ausstellungshonorar<sup>1</sup>  
 bei individueller Verhandlung mit Verwertern

Verkaufswert in EURO	Grundbetrag in EURO
1.250	63
2.500	125
5.000	250
10.000	438
15.000	625
20.000	813
25.000	1.000
30.000	1.100
35.000	1.200
40.000	1.300
45.000	1.400
50.000	1.500
55.000	1.550
60.000	1.600
65.000	1.650
70.000	1.700
75.000	1.750
80.000	1.800
85.000	1.850
90.000	1.900
95.000	1.950
100.000	2.000
105.000	2.017
110.000	2.033
115.000	2.050
120.000	2.067
125.000	2.083
130.000	2.100
135.000	2.117
140.000	2.133
145.000	2.150
150.000	2.167
155.000	2.183
160.000	2.200
165.000	2.217
170.000	2.233
175.000	2.250
180.000	2.267
185.000	2.283
190.000	2.300
195.000	2.317
200.000	2.333
205.000	2.350
210.000	2.367
215.000	2.383
220.000	2.400
225.000	2.417
230.000	2.433
235.000	2.450
240.000	2.467
245.000	2.483
250.000	2.500
über 250.000	2.500

**Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage ist der Verkaufswert (gleich Versicherungswert) der ausgestellten Werke

**Berechnung**

Das Ausstellungshonorar berechnet sich aus einem Grundbetrag, der mit drei Faktoren multipliziert wird.

Ausstellungshonorar	
=	
[Grundbetrag] x [Faktor Zeit] x	
[Faktor Region] x [Faktor Veranstalter]	

[Grundbetrag] aus der Tabelle

[Faktor Zeit] Dauer der Ausstellung

0,5	.....bis 2 Wochen
1,0	.....bis 6 Wochen
1,5	.....über 6 Wochen
2,0	.....über 3 Monate

[Faktor Region] Stadt oder Einzugsgebiet

1,0	.....unter 100.000 Einwohner
1,5	.....über 100.000 Einwohner
2,0	.....über 500.000 Einwohner

[Faktor Veranstalter] vergleichbar mit...

0,1	.....soziokulturelle Zentren, Produzentengalerien
0,3	.....kommunale Galerien, Bibliotheken, Schulen, Krankenhäuser
0,5	.....Kunstvereine
1,0	.....Museen
1,5	.....Hotels, Gaststätten, Arztpraxen, Anwaltskanzleien
2,0	.....Versicherungen, Banken, Industrieunternehmen

Weiteres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Ausstellungsvertrag, der Kaufvertrag oder andere Verträge.

**Ausnahmen**

Bei Ausstellungen in Galerien (Kunsthandel, Auktionen, Messen,) und im eigenen Atelier kann auf das Ausstellungshonorar verzichtet werden.

Als Galerien werden jene anerkannt, die in Galerieverbänden organisiert sind bzw. an deren Messen teilnehmen.

<sup>1</sup> Das Ausstellungshonorar umfasst den Anspruch auf Vergütung sowohl der Nutzung des Ausstellungsrechts als auch für die Nutzung der sich im Eigentum der/des Künstlers/Künstlerin befindlichen Werkstücke